

**Wichtiger Hinweis: bei konkreten wichtigen Fragen ist es sinnvoll, die zuständige Kantonale Fachstelle für Rechtsfragen im Gesundheitswesen zu kontaktieren!**

## **Pflichten der Psychotherapeuten**

- Schweigepflicht
- Auskunftspflicht
- Meldepflicht, Anzeigepflicht und Anzeigerecht
- Aufzeichnungspflicht
- Hinweispflicht auf notwendige ärztliche Behandlungen
- Beizugspflicht eines Arztes bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung
- Sorgfaltspflicht

## **Schweigepflicht**

- Auf Bundesebene ist die ärztliche Schweigepflicht im Strafgesetz geregelt, diejenige für Psychotherapeuten im Datenschutzgesetz
- Verschiedene Kantone haben die Schweigepflicht in ihren Gesundheitsgesetzen festgelegt
- Teilweise wird diese Pflicht auch Berufsgeheimnis genannt

## **Datenschutzgesetz**

### **Art. 35 Verletzung der beruflichen Schweigepflicht**

1 Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft.<sup>1</sup>

2 Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Tätigkeit für den Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat.

3 Das unbefugte Bekanntgeben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.

## **Berufsordnung des SBAP**

### **3 Schweigepflicht und Datenschutz**

3.1 Die SBAP. Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung des Berufsgeheimnisses und zur aktiven Sicherung der ihnen anvertrauten Informationen. Sie behandeln Informationen über Personen und Institutionen, die sie im Zusammenhang mit beruflichen Beziehungen erhalten haben, vertraulich.

3.2 Die Weitergabe solcher Informationen ist nur statthaft, wenn sie im Interesse der Betroffenen liegt und mit deren

ausdrücklicher Einwilligung geschieht.

3.3 Ist die Weitergabe durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben und durch die Behörde angeordnet worden, muss dies den betroffenen Personen unter Angabe von Grund und Inhalt der Information mitgeteilt werden.

3.4 Die SBAP. Mitglieder sorgen dafür, dass alle Dokumente, welche Informationen vertraulicher Art enthalten, vor dem Zugriff Dritter geschützt oder die Daten vollständig anonymisiert werden.

## Berufsordnung der FSP

### 3.

#### **Umgang mit vertraulichen Informationen**

Die FSP-Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung des Berufsgeheimnisses und zur aktiven Sicherung der ihnen anvertrauten Informationen.

##### 3.1

Sie behandeln Informationen, die sie während ihrer beruflichen Tätigkeit erhalten, vertraulich.

##### 3.2

Vor einer allfälligen Weitergabe von Informationen holen sie das Einverständnis der betroffenen Personen ein.

##### 3.3

Ohne dieses Einverständnis geben sie Informationen nur weiter, wenn das Gesetz sie ausdrücklich dazu ermächtigt. In diesem Falle informieren sie die betroffenen Personen und teilen ihnen Grund und Inhalt der Information mit. Bei Gerichtsverfahren prüfen sie die Möglichkeit einer Zeugnisverweigerung.

##### 3.4

Sie sorgen dafür, dass alle Dokumente, welche Informationen vertraulicher Art enthalten, vor dem Zugriff Dritter geschützt oder vollständig anonymisiert werden.

##### 3.5

Sie bewahren Akten, die sich auf ihre Klientinnen und Klienten beziehen, während 10 Jahren auf und vernichten sie anschliessend. Anderslautende gesetzliche oder institutionelle Bestimmungen bleiben vorbehalten.

## Schweigepflicht allgemein

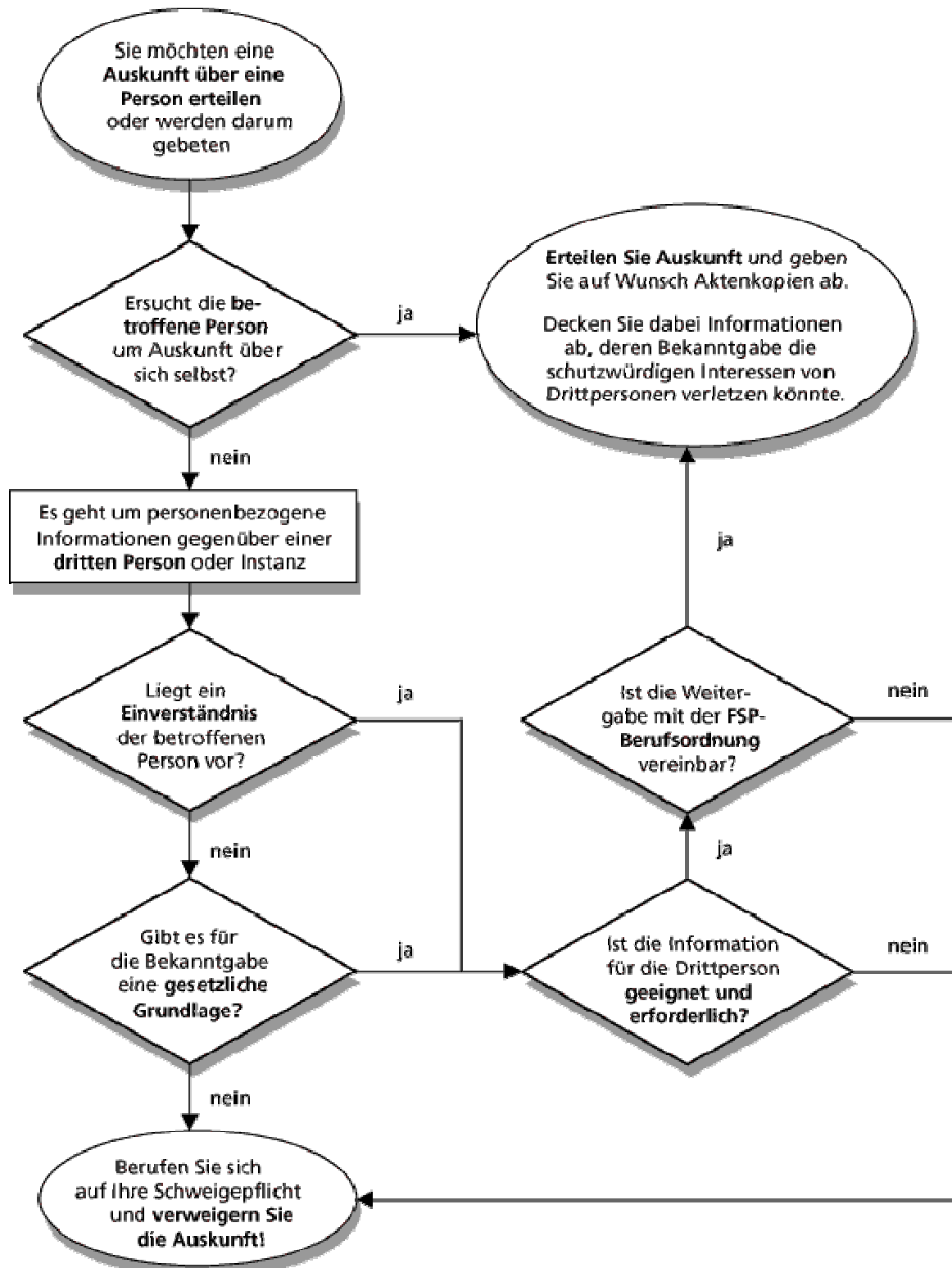
Die Inhaber einer Berufsbewilligung sowie ihre Hilfspersonen haben über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind sowie über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung des Berufes gemacht haben, zu schweigen.

## **Befreiung von der Schweigepflicht**

- Bei Einwilligung des Klienten
- Bei schriftlicher Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde
- Wenn eine gesetzliche Anzeigepflicht oder ein gesetzliches Anzeigerecht besteht

- Teilweise auch zur Durchsetzung ihrer Honorarforderungen in Betreibungs- und Gerichtsverfahren
- zur Verteidigung in zivil- und strafrechtlichen Verfahren.
- Die Befreiung von der Schweigepflicht erstreckt sich nur auf Daten, die prozessual von Bedeutung sind.

### Ablaufschema der FSP



## **Meldepflicht, Anzeigepflicht und Anzeigerecht**

- Bei aussergewöhnlichen Todesfällen
- Bei Missständen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge erfordern (gegenüber den zuständigen Behörden)
- Bei Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen

## **Auskunftspflicht**

- Gegenüber Vertrauensärzten von Versicherungen
- Gegenüber Auftraggebern bei Gutachten
- Bei Vorliegen einer hoheitlichen Verfügung durch ein Gericht oder die Aufsichtsbehörde

## **Aufzeichnungspflicht**

- Über die Berufstätigkeit sind fortlaufend Aufzeichnungen zu führen
- Die Eintragungen müssen das Wesentliche der Behandlung enthalten
- Die Akten sind während 10 Jahren aufzubewahren, danach kann der Patient die Herausgabe oder Vernichtung der Krankengeschichte verlangen.
- Die Krankengeschichte kann schriftlich oder elektronisch geführt werden
- Die Vollständigkeit der Eintragungen und Dokumente ist jederzeit zu gewährleisten
- Die Krankengeschichte muss durch geeignete organisatorische und technische Massnahmen gegen unbefugte Einsicht, unbefugtes Bearbeiten und Verlust geschützt sein.
- Das Datenschutzgesetz schützt Gesundheitsdaten in jeder Form (Papierakten, Karteikarten, Video-Aufzeichnungen, Computerdateien)
- Gesundheitsdaten dürfen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht konventionell entsorgt werden, sondern via Aktenvernichter o.ä.

## **Datensicherheit**

Wer Personendaten bearbeitet sorgt für die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten. Insbesondere sind die Systeme zu schützen gegen

- Unbefugte oder zufällige Vernichtung
- Technische Fehler
- Fälschung, Diebstahl oder widerrechtliche Verwendung

### **Zugangskontrolle**

- Unbefugte Dritte dürfen ohne Begleitung keinen Zugang zu Räumen erhalten, in denen Gesundheitsdaten bearbeitet werden.

### **Zugriffskontrolle**

- Passwortschutz (in bestimmten Abständen zu ändern)
- Verschlussbare Aktenschränke

- Datenträger so sichern, dass sie nicht von unbefugten gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können
- Bei der Bekanntgabe von Gesundheitsdaten sowie beim Transport von Daten ist zu verhindern, dass die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (gilt auch für Datenverkehr via Internet, z.B. E-Mails)
- Es sind regelmässig Sicherungskopien herzustellen.
- EDV-Systeme, auf denen Gesundheitsdaten bearbeitet werden, sollen wenn immer möglich ohne Verbindung nach aussen (z.B. Internet) betrieben werden, ausgenommen, sie sind mit einer professionell konfigurierten Firewall gesichert.
- EDV-Systeme sollen über einen Virenschutz verfügen.

## **Patientenrechte**

- Recht auf Wahrung ihrer persönlichen Würde und Freiheit
- Recht auf verhältnismässige und wirtschaftliche Behandlung nach anerkannten Berufsgrundsätzen
- Recht auf Informationen und Selbstbestimmung
- Vorbehältlich von Zwangsmassnahmen

## **Informationsrecht der Patienten**

- Diagnosen, Testresultate, Untersuchungsergebnisse
- Vorgeschlagene Therapien und Alternativen dazu
- Risiken und Nebenwirkungen
- Voraussichtliche Entwicklung des Gesundheitszustandes mit und ohne Therapie
- Kostenfolge
- Einsichtsrecht in die Krankengeschichte (gilt auch für VertreterInnen)
- Recht, Kopien davon zu verlangen
- Das Einsichtsrecht besteht nicht für persönliche Notizen der Therapeuten oder für persönliche Angaben von Dritten

## **Recht auf Geheimhaltung**

- Dritten darf nur mit Einverständnis der Patienten Auskunft erteilt werden (Ausnahmen Meldepflicht, Auskunftspflicht, Auskunftsrecht)
- Teilweise: sofern aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen des Patienten oder der Patientin geschlossen werden muss, wird die Zustimmung vermutet für Auskünfte an die nächsten Angehörigen und Lebenspartner sowie Auskünfte an Heilpersonen, die zuweisen, mitbehandeln, nachbehandeln oder an der Therapie beteiligt sind.

## **Selbstbestimmungsrecht**

- Sämtliche Massnahmen bedürfen der Zustimmung der Patienten
- Bei nicht urteilsfähigen Patienten haben die gesetzlichen Vertreter die Einwilligung in die Massnahmen zu erteilen

- Urteilsfähige, unmündige Patienten können das Auskunftsrecht ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ausüben.

Zu den gestellten Fragen:

**Antworten ohne Gewähr! Prinzipiell: bei Unsicherheiten die kantonale Rechtsaufkunftsstelle für Gesundheitsfragen anfragen!**

Wie muss ich die Akten aufbewahren, müssen sie in einem abgeschlossenen Schrank sein?

*Ja*

Wenn ich eine 17-jährige Klientin habe und deren Eltern wollen Auskunft von mir, was darf ich sagen und was nicht?

*Urteilsfähige, unmündige Patienten können das Auskunftsrecht ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ausüben. Das bedeutet, sie bestimmen selbst, ob die Eltern etwas erfahren sollen. Eine Ausnahme ist, wenn die Eltern die Auftraggeber sind.*

Ein Klient ist suizidal und verlässt die Praxis, muss ich die Polizei informieren?

*Das beste ist, einen Arzt anzurufen und den entscheiden zu lassen, aber sonst: ja.*

Ein Gericht bestellt einen Bericht von mir über einen Klienten, gilt das als Entbindung von der Schweigepflicht?

*Ja*

Wie lange muss ich Akten aufbewahren und was darf/muss ich danach damit machen?

*10 Jahre, danach können sie vernichtet werden, in einzelnen Kantonen kann es vorgeschrieben sein, dass sie vernichtet werden müssen.*

Darf ich Informationen über KlientInnen über E-Mail verschicken?

*Ja, über gesicherte Verbindungen und selbstverständlich im Rahmen der Schweigepflicht..*

Wie muss ich meinen Computer sicher?

*Passwortschutz, bei Internetanschluss Firewall und möglichst auch Virenschutz.*

Was gehört alles in die Krankengeschichte?

*Alles Wesentliche der Behandlung.*

Unterschied Schweigepflicht – Schweigerecht?

*Es gibt für uns nur die Schweigepflicht, ein Schweigerecht ist im Gesetz nicht vorgesehen.*

Unterschied Auskunftspflicht – Auskunftsrecht?

*Die Auskunftspflicht besteht gegenüber Vertrauensärzten von Versicherungen, Auftraggebern bei Gutachten und bei Vorliegen einer hoheitlichen Verfügung durch ein Gericht oder die Aufsichtsbehörde*

*Das Auskunftsrecht ist das (relative und höchstpersönliche) Recht der Patienten, über die Verwendung ihrer Daten selbst entscheiden zu dürfen. Urteilsfähig Patienten können das Auskunftsrecht ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ausüben.*

Wenn mein Klient bebeistandet ist, a) muss ich seinen Beistand informieren, dass er bei mir eine Therapie begonnen hat? b) muss ich seinen Beistand informieren, wenn sich sein Zustand verschlechtert, zum Beispiel Richtung Suizidalität?

*a) Urteilsfähig im Sinne des Gesetzes ist, wem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln. (Art. 16 ZGB).*

*Urteilsfähige Patienten können das Auskunftsrecht ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ausüben. Eine Beistandschaft schränkt die Handlungsfähigkeit in keiner Weise ein.*

*b) Bei Suizidalität ist ein Arzt beizuziehen.*

Wenn mein Klient bevormundet ist, a) muss ich seinen Beistand informieren, dass er bei mir eine Therapie begonnen hat? b) muss ich seinen Beistand informieren, wenn sich sein Zustand verschlechtert, zum Beispiel Richtung Suizidalität?

*a) Die eigentliche Entmündigung oder Bevormundung ist die einschneidendste Massnahme: sie führt zum vollständigen Entzug der Handlungsfähigkeit. Der Vormund vertritt den Entmündigten in allen rechtlichen Angelegenheiten; ohne dessen Zustimmung kann das Mündel kein gültiges Rechtsgeschäft abschliessen. Eine Therapie ist ein Rechtsgeschäft. Daher ist der Vormund zu informieren.*

*b) Bei Suizidalität ist ein Arzt beizuziehen, der Vormund ist zu informieren.*